

Abänderungsantrag

§ 53 Abs 3 GOG-NR

der Abgeordneten Dr. Graf, Dr. Rosenkranz, DI Deimek, Dr. Karlsböck
und weiterer Abgeordneter

**zu dem Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage
(2011 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden (2078 d.B.):**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I lautet in Ziffer 2 in Absatz 30 der dritte Satz:
„Studienbeiträge, die von Universitäten vom 1. Juni 2012 bis zum
Wirksamwerden des § 91 Abs. 1 bis 3 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2013
eingehoben wurden, sind den Studenten zurückzuerstatten.“
2. In Artikel I, Ziffer 2 entfallen in Absatz 30 die Ziffern 1 bis 9

Begründung

Studienbeiträge, die von Universitäten unter Ausnutzung der Rechtsunsicherheit
zwischen 1. Juni 2012 bis zum Wirksamwerden des § 91 Abs. 1 bis 3 in der Fassung
BGBl. I Nr. XXX/2013 eingehoben wurden, sollen den Studenten zurückerstattet
werden.

